

## Die Idee der Freiheit

Aus Anton Menger „Die neue Staatslehre“.

Freiheit ist die dem einzelnen gewährte Möglichkeit, die selbstgewählten Zwecke ohne willkürliche Hindernisse zu verfolgen. Ist diese Freiheit einer Gruppe von Personen eröffnet, die sich in den gleichen Lebensverhältnissen befinden, so kann man von der Freiheit einer Korporation, eines Standes, eines Volkes sprechen. Je nach den Zwecken, welche die einzelnen oder ganze Personengruppen verfolgen, unterscheidet man die politische, die ökonomische, die religiöse und die wissenschaftliche Freiheit. Sehr häufig ist das wohlklingende Wort Freiheit auf Einrichtungen angewendet worden, welche es einzelnen sozial einflussreichen Lebenskreisen möglich machten, ihre Mitbürger politisch oder ökonomisch auszubeuten.

Was nun zuvörderst die politische Freiheit betrifft, so hat dieser Ausdruck in unserem heutigen Sprachgebrauch eine doppelte Bedeutung. Politisch frei ist zunächst ein Volk oder ein einzelner, wenn und soweit sie in der Erreichung ihrer Zwecke durch die staatlichen Einrichtungen nicht gehindert werden. Die politische Freiheit in dieser Bedeutung ist von der geltenden Staatsverfassung unabhängig. Sie kann auch in einem vernünftig regierten absolutistischen Staat vorkommen, wenn die Staatsgewalt in das individuelle Leben der Staatsbürger nur so weit eingreift, als es die Rücksicht auf das allgemeine Wohl erfordert.

Dann aber versteht man zweitens unter politischer Freiheit einen Zustand, in welchem die Bürger an der Regierung des Staates in grösserem oder geringerem Umfang teilnehmen. Politische Freiheit in diesem letzteren Sinne herrscht nur in den konstitutionellen Monarchien und in den Republiken.

Dass der volkstümliche Arbeitsstaat seinen Bürgern beträchtlich mehr politische Freiheit gewähren kann als der heutige individualistische Machtstaat, wird schwerlich jemand bezweifeln. Insbesondere wird die individuelle politische Freiheit, welche doch für die breiten Volksmassen die Hauptsache ist, eine wesentliche Steigerung erfahren. Denn schon wegen seines vorherrschend wirtschaftlichen Charakters wird der volkstümliche Arbeitsstaat die Militärverpflichtungen, durch die in den Militärstaaten gerade der kräftigste Teil der Bevölkerung während des besten Alters auf Schritt und Tritt an der Erreichung der individuellen Zwecke gehindert wird, entweder ganz beseitigen oder doch sehr erheblich einschränken. Und auch der Druck durch Polizei und Gericht wird infolge der Annäherung der sozialen Lage aller Staatsbürger stark vermindert werden können.

Weniger zweifellos ist diese Frage in Ansehung der ökonomischen Freiheit der Staatsbürger, um diese, nicht um die politische Freiheit, handelt es sich offenbar, wenn einzelne Staatsmänner und Schriftsteller den volkstümlichen Arbeitsstaat als einen Zuchthaus- und Kasernenstaat hinstellen. Aber auch hier ist wieder jene Einseitigkeit wahrzunehmen, welche Staat und Volkswirtschaft, die Lebensformen aller, nur vom Standpunkt enger Lebenskreise zu betrachten vermag.

Denn in der Tat wird fast ausschliesslich der soziale Zustand der Reichen ins Auge gefasst, wenn man im volkstümlichen Arbeitsstaat eine wesentliche Minderung der ökonomischen Freiheit voraussetzt. Der Reiche ist nun allerdings in Beziehung auf die ökonomische Freiheit gegenwärtig überaus günstig gestellt. Überall, wo er erscheint, drängen sich alle hinzu, um durch ihre Arbeit sein müssiges Dasein zu schmücken. Und wenn er an der Arbeit des Volkes teilnimmt, so wird der Erfolg seiner Tätigkeit durch den Reichtum ins Ungemessene gesteigert. Die Reichen, nicht die mit Arbeit überlasteten und von den Volksmassen in ihrer Stellung, ja in ihrer Existenz immer mehr gefährdeten Souveräne sind die wahren Könige unserer Zeit. Dieses Übermass von ökonomischer Freiheit wird nun freilich im volkstümlichen Arbeitsstaat, solange dieser seinem eigentlichen Zweck nicht durch Missbrauch entfremdet ist, eine beträchtliche Verminderung erfahren müssen.

Während die Reichen die ökonomische Freiheit rechtlich und tatsächlich besitzen, ist die volkswirtschaftliche Selbstbestimmung der Armen in unserer Gesellschaftsordnung kaum mehr als ein Schein. Rechtlich ist zwar ihre ökonomische Freiheit nach Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft nicht mehr beschränkt, aber da sie die zur Erhaltung des Lebens notwendigen Produktionsmittel nicht besitzen, so sind sie tatsächlich auf die Erwerbsgelegenheiten angewiesen, welche ihnen die Grund- und Kapitalbesitzer gewähren wollen.

„Die heutige persönliche Freiheit“, sagt mit Recht Rodbertus, „ist für die meisten nichts als eine fortwährende Abhängigkeit von fremdem individuellen Willen und fremder individueller Moral, Abhängigkeit von dem Willen und der Moral der Grund- und Kapitalbesitzer, Dienst- und Botmässigkeit.“ Für die grossen Massen des Volkes wird es deshalb zweifellos eine Vermehrung der ökonomischen Freiheit bedeuten, wenn die Erwerbsgelegenheiten, welche ihnen jetzt der Zufall und die Not aufdrängt, von den Organen des volkstümlichen Arbeitsstaates plan massig zugewiesen werden.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-11-30.

Personen > Menger Anton. Freiheit. 1917-11-30.doc